

SATZUNG

über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen (Aufwandsentschädigungssatzung) in der Gemeinde Gnarrenburg.

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 14. Dezember 2009 folgende Aufwandsentschädigungssatzung neu beschlossen.

Die vorgenannte Satzung wurde geändert durch Satzungen vom 17.12.2012 und 16.12.2019 sowie 07.02.2022.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau/Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen/Ratsherren und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Vorausgezahlt; auch dann, wenn die Empfängerin/der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin/der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter/in 50% der Aufwandsentschädigung der/s Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsfrauen/Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen/Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30,00 Euro je Sitzung. Die Aufwandsentschädigung für Fraktionssitzungen wird nur auf Gemeindeebene gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten im § 5.

§ 3
**Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellv.
Bürgermeisterinnen/Bürgermeister,
die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten**

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt an:

- | | | |
|-----|---|-------------|
| (a) | 1. stellv. Bürgermeister/in (nur auf Gemeindeebene) | 205,00 Euro |
| (b) | 2. stellv. Bürgermeister/in (nur auf Gemeindeebene) | 125,00 Euro |
| (c) | Wenn keine Reihenfolge der stellv. Bürgermeister/innen durch den Gemeinderat beschlossen wurde: Stellv. Bürgermeister/in (nur auf Gemeindeebene) | 165,00 Euro |
| (d) | Mitglieder des Verwaltungsausschusses | 40,00 Euro |

Vereinigt eine Ratsfrau/ein Ratsherr mehrere der unter (a) bis (d) genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

- | | | |
|-----|---|-------------|
| (e) | Fraktionsvorsitzende (nur auf Gemeindeebene) | 205,00 Euro |
| | Wenn sich eine Gruppe gebildet hat, erhält die/der Gruppenvorsitzende anstatt des/der Fraktionsvorsitzenden die Aufwandsentschädigung. | |
| (f) | Ortsvorsteher/in der Ortschaften: Augustendorf, Barkhausen, Findorf, Klenkendorf und Kuhstedtermoor | 155,00 Euro |
| (g) | Ortsbürgermeister/in | |
| | Straßendörfer: Fahrendorf und Langenhausen | 180,00 Euro |
| | Ortschaften mit Ortslage: Brillit, Glinstedt, Karlshöfen und Kuhstedt | 205,00 Euro |
| | Zentralortschaft: Gnarrenburg | 250,00 Euro |
| (h) | stellv. Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Gnarrenburg | 30,00 Euro |
| (i) | Ortsbürgermeister/innen und Ortsvorsteher/innen, die einen Friedhof in der Ortschaft zu betreuen haben, erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung: | 35,00 Euro |
| (j) | Ortsbürgermeister/innen und Ortsvorsteher/innen, die ein Dorfgemeinschaftshaus zu betreuen haben, erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung. | 25,00 Euro |

Wer die Funktionen nach (i) und (j) wahrnehmen muss, erhält auch für beide die entsprechende Aufwandsentschädigung.

§ 4
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder
in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro. § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5
Fahrt- und Reisekosten

(1) Anstelle der Wegstreckenentschädigung wird für folgende Mandatsträger eine Reisekostenpauschale festgesetzt:

| | |
|--|------------|
| (a) an die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister monatlich | 30,00 Euro |
|--|------------|

| | |
|--|------------|
| (b) an die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher monatlich | 15,00 Euro |
|--|------------|

Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister, die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher und die Fraktionsvorsitzenden erhalten außerdem eine monatliche Telefon- und Portopauschale von 15,00 Euro.

(2) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden den Ratsfrauen und Ratsherren und den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 6
Verdienstaufschlag

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben

(a) ehrenamtlich tätige Personen

(b) Ratsfrauen und Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung

(c) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten

(d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.

(3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 10,00 Euro je Stunde begrenzt.

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 25,00 Euro im Monat begrenzt.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtlich tätige Frauenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 230,00 Euro und die in § 5 Abs. 1 Nr. a genannten Fahrtkosten und Telefon- und Portopauschale.

§ 9 Freiwillige Feuerwehr Gnarrenburg

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen erhalten folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr eine monatliche Aufwandsentschädigung:

(2)

| | |
|---|----------|
| Gemeindebrandmeister | 205,00 € |
| stv. Gemeindebrandmeister | 40,00 € |
| Ortsbrandmeister Gnarrenburg | 96,00 € |
| Ortsbrandmeister Karlshöfen | 81,00 € |
| Ortsbrandmeister Fahrendorf, Kuhstedt | 71,00 € |
| Ortsbrandmeister anderer Ortswehren | 61,00 € |
| stv. Ortsbrandmeister Gnarrenburg | 40,00 € |
| stv. Ortsbrandmeister Karlshöfen | 20,00 € |
| Gerätewart (ab 3 Fahrzeuge) | 60,00 € |
| Gerätewart (2 Fahrzeuge) | 40,00 € |
| Gerätewart (1 Fahrzeug) | 30,00 € |
| stv. Gerätewart Gnarrenburg | 25,00 € |
| Gemeindejugendwart | 40,00 € |
| Gemeindefunkwart | 40,00 € |
| Gemeindefunkwart | 40,00 € |
| Gemeindeatemschutzbeauftragter | 40,00 € |
| Gemeindeatemschutzbeauftragter | 40,00 € |
| Gemeindezeugwart | 40,00 € |
| Jugendwarte der Ortswehren | 30,00 € |
| Leiter Kinderfeuerwehr in den Ortswehren | 20,00 € |
| Gemeindepressewart | 20,00 € |
| Gemeindefunkwart | 20,00 € |
| Atemschutzbeauftragte Ortswehren (8 Geräte) | 20,00 € |
| Atemschutzbeauftragte Ortswehren (6 Geräte) | 15,00 € |
| Atemschutzbeauftragte Ortswehren (4 Geräte) | 10,00 € |
| Atemschutzbeauftragte Ortswehren (2 Geräte) | 5,00 € |
| Atemschutzgeräteprüfer | 25,00 € |

Mit der gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich dienstliche Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä. Kosten) abgegolten.

Funktionsträger/stv. Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreter-Funktion wahrnehmen, können zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag bis zur Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages erhalten.

- (2) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Dienstversammlungen auf Kreisebene eine Reisekostenpauschale von 4,00 Euro
Die Entschädigung wird für höchstens 4 Teilnehmer je Wehr gezahlt.
- (3) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, für die Teilnahme an Wochenlehrgängen der Feuerweherschulen zur Abgeltung des Verdienstausfalles eine Pauschalentschädigung von 60,00 Euro je Tag.
Für die Teilnahme an technischen Lehrgängen auf Kreisebene wird für Tageslehrgänge eine Pauschalentschädigung von 25,00 Euro, für Abendlehrgänge eine solche in Höhe von 12,00 Euro gewährt.

§ 10

Leiter/in der Ländlichen Erwachsenenbildung

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen, der Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes und des Verdienstausfalles erhält die ehrenamtliche Leiterin/der ehrenamtliche Leiter der Ländlichen Erwachsenenbildung Klenkendorfer Mühle eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 172,00 Euro.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Aufwandsentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Gnarrenburg vom 01. Oktober 1997 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.